

§ 1 Dächer

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 36°-48°, gemessen zur waagerechten Deckenfläche, zulässig.
- (2) Als Dachformen sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig.
- (3) Auf Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO sind Flach- und Pultdächer sowie Satteldächer mit einer geringeren als der unter (1) festgesetzten Dachneigung zulässig.
- (4) Als Dachdeckung sind zulässig:
-Dachziegel und Betondachsteine in den Farben rot bis braun sowie Schiefer.
Sonnenkollektoren können in die Dachfläche eingesetzt werden.

§ 2 Fassaden

- (1) Außenwandflächen oberhalb des Sockels sind als Putzfassaden, als Klinkerfassaden oder Verblendmauerwerk in den Farben ziegelrot oder gelb herzustellen.
- (2) Nicht zulässig ist das Verkleiden der Fassaden:
-mit Imitationen (z. Bsp. Ziegel-, Naturstein- oder Metallimitationen)
-mit spiegelnden Fliesen oder Platten
-mit Metall oder Kunststoff.

§ 3 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind in Holz, Metall oder als Hecke auszubilden.
Betonformsteine sind unzulässig.
- (2) Die Höhe der Einfriedungen darf im WA-Gebiet 1,20 m und im MI-Gebiet 1,80 m nicht überschreiten.

§ 4 Verkehrswege und Stellflächen

- (1) Die Pkw-Stellflächen auf den Grundstücken einschl. ihrer Zufahrten sind mit Natur-oder Betonsteinpflaster oder mit einer wassergebundenen Schotterdecke auszubilden. Ausgenommen hiervon sind die Stellflächen und Zufahrten von Tiefgaragen.
- (2) Die als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Anlieger) ausgewiesene Straße Am Markt ist mit Naturstein-oder Betonpflaster auszubilden.